

Gegenrechtsvereinbarung zwischen den Kantonen Aargau und St. Gallen über die Befreiung von Zuwendungen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Vom 11. November 1975 und 12. Januar 1976

*Der Regierungsrat des Kantons Aargau und
der Regierungsrat des Kantons St. Gallen*

vereinbaren:

1. Vermögenszuwendungen durch Verfügung von Todes wegen oder Schenkungen zu Gunsten nachstehender Empfänger im andern Kanton werden gegenseitig von jeglicher kantonalen und kommunalen Erbschafts- und Schenkungssteuer oder diesen entsprechenden Abgaben befreit:
 - a) Empfänger im Kanton Aargau:
 - aa) der Staat und seine Anstalten,
 - bb) die Einwohner- und Ortsbürgergemeinden sowie ihre Anstalten,
 - cc) die staatlich anerkannten Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden,
 - dd) juristische Personen, die sich, ohne Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke zu verfolgen, gemeinnützigen oder wohlthätigen Zwecken widmen und sie im Kanton oder im allgemein schweizerischen Interesse erfüllen;
 - b) Empfänger im Kanton St. Gallen:
 - aa) der Staat und seine Anstalten, der katholische und evangelische Konfessionsteil und die Gemeinden und ihre Anstalten,
 - bb) juristische Personen mit öffentlichen oder ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken, wenn diese im Kanton oder im allgemein schweizerischen Interesse erfüllt werden.
2. Die Vereinbarung betreffend Befreiung von der Erbschaftssteuer zwischen den Kantonen St. Gallen und Aargau vom 30. März/ 1. April 1935 wird aufgehoben.

3. Diese Vereinbarung tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und wird rückwirkend ab dem 1. Januar 1975 angewendet.
4. Jede Regierung kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Aarau, den 12. Januar 1976

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Aargau

Der Landammann:
HUNZIKER

Der Staatsschreiber:
SUTER

St. Gallen, den 11. November 1975

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons St. Gallen

Der Landammann:
SCHLEGEL

Der Staatsschreiber:
STADLER